**MUSTER FÜR STIFTUNGSSTATUTEN[[1]](#footnote-1)**

***I. Allgemeine Bestimmungen***

**Art. 1 Name, Sitz, Dauer**

1. Unter dem Namen "..." – Stiftung” wird eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
2. Der Sitz der Stiftung ist in….. Jede Sitzverlegung an einen andern Ort in der Schweiz bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Kommentar

Ziffer 2: Der Sitz der Stiftung kann vom Stiftungsrat – vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden (Art. 123 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007; HRegV, SR 221.411); Die Aufsichtsbehörde meldet die Sitzverlegung dem zuständigen Handelsregisteramt (Art. 97 HRegV). Bei einer Sitzverlegung ins Ausland müssen zusätzlich die in Art. 127 HRegV enthaltenen Vorschriften eingehalten sein.

Ziffer 3: Diese Klausel ist fakultativ. Der Stifter kann die Dauer der Stiftung von Anfang an beschränken.

**Art. 2 Zweck**

1. Die Stiftung bezweckt, ...
2. Der Stifter behält sich gemäss Art. 86a ZGB ausdrücklich das Recht zur Änderung des Zweckes vor.
3. Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
4. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gesetzlich verpflichtet, ähnliche Leistungen wie die Stiftung zu erbringen, so sind die Leistungen der Stiftung subsidiär.

Kommentar

Ziffer 1: Der Zweck der Stiftung muss hinreichend bestimmt sein. Aus diesem Grund sind Klauseln mit einer ganz allgemeinen oder abstrakt gehaltenen Zweckumschreibung wie «wohltätige Zwecke» oder «gemeinnützige Zwecke» (ohne nähere Spezifikation), welche den Stiftungsorganen keine Weisungen oder Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit geben, nicht zulässig. Der Stifter muss zumindest in den Grundzügen den Handlungsspielraum der Stiftungsorgane bestimmen.

Weiter ist es wichtig, die örtliche Tätigkeit so genau wie möglich zu definieren, da es sich bei dieser um eines der Kriterien für die Bestimmung des für die Aufsicht zuständigen Gemeinwesens handelt.

Ziffer 2: Diese Klausel ist fakultativ. Jedoch muss gemäss Art. 86a ZGB der Vorbehalt der Zweckänderung durch den Stifter ausdrücklich in der **Stiftungsurkunde/Statuten** festgehalten und bei der Errichtung der Stiftung ins Handelsregister eingetragen sein (Art. 95 Abs. 1 Bst. g HRegV). **Ein derartiger Änderungsvorbehalt kann nicht durch eine spätere Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten eingefügt werden.**

Ziffer 3: Eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist, dass die Stiftung keinen Erwerbszweck verfolgt und keinen Gewinn anstrebt.

Ziffer 4: Ziel dieser Klausel ist es, zu vermeiden, dass die Leistungen der Stiftung jene ersetzen, welche eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu erbringen gesetzlich verpflichtet ist.

**Art. 3 Anfangskapital, Mittel**

1. Der Stifter widmet als Anfangskapital ... Franken in bar und/oder andere Vermögenswerte, die einen Marktwerkt von … Franken aufweisen.
2. Das Kapital kann jederzeit durch den Stifter oder durch Dritte erhöht werden. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder keinen Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
4. Grundsätzlich können nur die Vermögenserträge dazu verwendet werden, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Ein Kapitalverzehr ist nur in ausserordentlichen Fällen zulässig.
5. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

Kommentar

Ziffer 1: Es obliegt dem Stifter, die Beschaffenheit und den Wert der Güter, welche er der Stiftung zuwendet, zu bestimmen. Nach herrschender Praxis muss die Höhe des Stiftungsvermögens in einem angemessenen Verhältnis zum betreffenden Stiftungszweck stehen, d.h. das gewidmete Vermögen muss die vorgesehene Tätigkeit grundsätzlich ermöglichen.

Die Rechtsprechung lässt die Errichtung einer Stiftung mit einem reduzierten Kapital zu, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Stifter beweisen kann, dass die Stiftung innert nützlicher Frist auf zusätzliche Einlagen zählen kann.

Der Stifter kann der Stiftung auch bewegliche und / oder unbewegliche Vermögenswerte zuwenden (z. B. Kunstgegenstände), deren Wert im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung geschätzt werden muss. In einen solchen Fall empfiehlt es sich, ein Anfangsinventar derjenigen Gegenstände zu erstellen, deren Erhalt durch die Stiftung gewahrt bleiben soll.

Ziffer 4: Eine Stiftung mit verbrauchbarem Kapital ist zulässig. Eine solche Klausel könnte durch einen Satz mit folgendem Inhalt ersetzt werden: Das Kapital der Stiftung kann in Tranchen verwendet werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

***II. Organisation und Funktionsweise***

**Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde)
3. ...

Kommentar

Buchstabe A: Das oberste Stiftungsorgan ist der Stiftungsrat.

Buchstabe B: Die Stiftungen unterliegen der Revisionspflicht und sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 83b ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 1 Bst. HRegV). Für die Revision gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften analog (Art. 83 b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727 ff. OR). Gemäss diesen Bestimmungen muss die jährliche Buchhaltung der Stiftung durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft werden. Diese Revisionsstelle muss nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302) zugelassen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein (vgl. [www.rab-asr.ch](http://www.rab-asr.ch)). Diejenigen Stiftungen, welche die Voraussetzungen von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR erfüllen, unterliegen der ordentlichen Revision. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen die Stiftung einer eingeschränkten Revision unterliegt, aber die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangt, damit die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung zuverlässig beurteilt werden kann (Art. 83b Abs. 4 ZGB).

Die anderen Stiftungen unterliegen einer eingeschränkten Revision. Auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen**,** befreien, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200 000 Franken ist, wenn die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und die Revision für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig ist (Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen; SR 211.121.3).

Befreit die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle oder widerruft sie die Befreiung, so passt sie, falls nötig, die Stiftungsurkunde/ Statuten an (Art. 1 Abs. 4 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen) und meldet ihre Verfügung dem Handelsregisteramt zur Eintragung an (Art. 95 Abs. 1 Bst. l HRegV).

Buchstabe C: In der Stiftungsurkunde / Statuten können weitere Organe vorgesehen werden. Die entsprechenden Details können im Reglement festgehalten werden. Insbesondere kann eine Stiftung mehrere Organe besitzen, welche sie nach aussen vertreten (Verwaltung, Direktorium, Geschäftsführung etc.) und solche, welche rein interne Aufgaben haben (Sekretariat, Kommissionen, Ausschüsse, Kassenvorstände etc.).

**Art. 5 Verantwortlichkeit**

1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Sind mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens oder der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Kommentar

Gemäss der herrschenden Lehre kann in der Stiftungsurkunde / Statuten die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats nicht ausgeschlossen werden. Die allgemeinen Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung betreffend die Verantwortlichkeit der Organe einer juristischen Person (Art. 55 ZGB) sind auch auf die Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane anwendbar. Dies bedeutet, dass die Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung aus Vertrag wie auch aus unerlaubter Handlung haften. Die Stiftungsorgane haben die Pflicht zur sorgfältigen Erledigung ihrer Aufgaben. Dabei ist aber nicht ein Erfolg geschuldet, sondern das Tätigwerden im Hinblick auf den Erfolg, d.h. es muss alles unternommen werden, damit die Stiftung ihren Zweck erfüllen kann. Gegenüber Destinatären und Dritten haften die Stiftungsorgane nur aus unerlaubter Handlung.

**Kein Stiftungsorgan kann rechtsgültig von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werden, weder vom Stiftungsrat noch von der Aufsichtsbehörde.**

**A. Der Stiftungsrat**

**Art. 6 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, welcher aus mindestens ... Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Dauer von … Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Kommentar

Ziffer 1: Der Stifter kann über die Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden. Obwohl der Stiftungsrat theoretisch aus nur einer Person «bestehen» kann, wird im Hinblick auf eine ordentliche Geschäftsführung der Stiftung dringend empfohlen, dass dem Organ mindestens drei Mitglieder angehören. Damit wird insbesondere verhindert, dass die Stiftung über kein Organ mehr verfügt, wenn das einzige Stiftungsratsmitglied ausfallen sollte.

Eine juristische Person kann als solche nicht dem Stiftungsrat angehören, doch kann sie durch natürliche Personen vertreten werden, die sie hierfür beauftragt hat und die als Mitglieder des Stiftungsrates im Handelsregister eingetragen sind.

Ziffer 2: Es ist möglich, keine Wiederwahl vorzusehen oder die Anzahl zugelassener Amtsperioden, für die wiedergewählt wird, zu beschränken (z. B. auf zwei oder drei Amtsperioden). Es besteht auch die Möglichkeit, auf das Vorsehen einer Amtsdauer zu verzichten. In diesem Fall müssen die nachfolgenden Bestimmungen angepasst werden.

**Art. 7 Konstituierung und Erneuerung**

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er eine den Vorsitz führende Person, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassier ernennt. Die beiden zuletzt genannten Personen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrats sein. Ausserdem können ihre jeweiligen Funktionen von ein und derselben Person ausgeübt werden.
2. Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates wird durch den Stifter bestimmt. In der Folge erneuert und ergänzt sich der Stiftungsrat für jede Amtsperiode durch Kooptation selbst. Falls sich während einer Amtsperiode der Stiftungsrat infolge Rücktritts oder aus irgendeinem anderen Grund aus weniger als ... Mitgliedern zusammensetzt, muss unverzüglich eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.
3. Die Absetzung eines Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Absetzung von Stiftungsratsmitgliedern.

Kommentar

Ziffer 1: Die Zusammensetzung des Stiftungsrates kann von diesem Vorschlag abweichen.

Ziffer 2: Auch wenn die Kooptation das gängigste Vorgehen für die Erneuerung des Stiftungsrates ist, so sind andere Wahlverfahren gleichermassen zulässig, so z. B. die Einsetzung des aktuellen Inhabers einer bestimmten Stelle, die Ernennung eines Mitgliedes durch eine bestimmte staatliche Behörde etc.

Ziffer 3: Für den Absetzungsentscheid benötigt es nicht zwingend eine 2/3-Mehrheit. Es besteht die Möglichkeit, eine noch strengere Regel aufzustellen (3/4-Mehrheit, Einstimmigkeit) oder auch eine weniger strenge Vorschrift einzuführen (einfache Mehrheit).

**Art. 8 Aufgaben**

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde, den Statuten oder den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
3. Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten, Bezeichnung derjenigen Personen, welche unterschriftsberechtigt sind und Festlegung der Unterschriftenregelung;
4. Wahl seiner Mitglieder und Bezeichnung der Revisionsstelle;
5. Festlegung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
7. Festlegung der Grundzüge der Geschäftsführung in einem oder in mehreren Reglementen, welche wie allfällige spätere Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbereitet werden müssen.
8. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an von ihm eingesetzte Kommissionen oder an Dritte zu übertragen. Die Übertragungsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür eine bescheidene Pauschalentschädigung oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. Für Aufgaben, die mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind, kann in bestimmten Fällen eine Entschädigung bezahlt werden.

Kommentar

Ziffer 1 Buchstabe e: Die Aufsichtsbehörde prüft das Reglement auf Übereinstimmung mit dem Recht, der Errichtungsurkunde und den Statuten. Die Genehmigung hat deklaratorische Wirkung.

Ziffer 4: Die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Bedingung der kantonalen Steuerverwaltung für die Steuerbefreiung der Stiftung.

**Art. 9 Sitzungen, Einladung**

1. Der Stiftungsrat tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person. Die Einladung, welche die Traktandenliste enthält, muss mindestens ... Tage im Voraus verschickt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, sofern alle Mitlieder des Stiftungsrates dem zustimmen. Einstimmigkeit ist notwendig.
2. Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats verlangen.

**Art. 10 Beratung und Beschlussfassung**

1. Der Stiftungsrat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die den Vorsitz führende oder die sie stellvertretende Person. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person und von dem Verfasser des Protokolls unterzeichnet wird.
2. Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, welche zuvor ordnungsgemäss traktandiert worden ist, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates sind anwesend und einverstanden, trotzdem darüber zu beraten.
3. Eine Stimmabgabe mittels Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder und werden im Protokoll der folgenden Sitzung verzeichnet.
5. Im Fall von Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand zu treten. Es hat für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

Kommentar

Ziffer 2: In analoger Anwendung von Art. 67 Abs. 3 ZGB können die Stiftungsurkunde / Statuen Beschlüsse in Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, erlauben. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht empfehlenswert.

Ziffer 3: Grundsätzlich ist ein Stiftungsratsmandat höchstpersönlich, weshalb eine Vertretung eines Stiftungsratsmitglieds innerhalb des Stiftungsrats nicht zulässig sein sollte. Jedoch können die Stiftungsurkunde / Statuten es vorsehen, dass ein Mitglied sich für eine ganz bestimmte Angelegenheit vertreten lassen kann. In einem solchen Fall müssen die Einzelheiten in der Stiftungsurkunde / Statuten oder dem Reglement festgehalten werden.

Ziffer 4: Der Beschluss auf dem Korrespondenzweg kann entweder auf dem Zirkularweg (ein einziges Dokument wird einem Mitglied nach dem anderen zur Unterschrift zugestellt) gefällt werden oder dadurch, dass ein separates Dokument von jedem Mitglied per Post, elektronisch, per Telefax oder auf einem anderen Übermittlungsweg der Stiftung zugestellt wird.

Für die Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg ist es auch möglich, eine andere Mehrheit festzulegen (einfach, qualifizierte Mehrheit zu 3/4 oder Einstimmigkeit).

**Art. 11 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal am 31. Dezember .... Sie umfasst gemäss Artikel 959 ff. des Obligationenrechts die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang. Zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle müssen diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten seit Rechnungsabschluss eingereicht werden.

**B. Die Revisionsstelle**

**Art. 12 Wahl und Aufgaben**

1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis. Die Revisionsstelle nimmt seine Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
2. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
3. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
4. Die Revisionsstelle wird für jeweils ... Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.
5. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit hat (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Kommentar

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie muss die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 727 ff. erfüllen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein ([www.rab-asr.ch](http://www.rab-asr.ch)).

Die Revisionsstelle wird für ein bis **drei Geschäftsjahre** gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich (Art. 730a Abs. 1 OR).

Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während **sieben Jahren** ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen (Art. 730a Abs. 2 OR).

Vgl. auch Kommentar zu Art. 4 der vorliegenden Mustervorlage.

***III. Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten und Aufhebung der Stiftung***

**Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten**

1. Änderungen von Stiftungsorganisation und Stiftungszweck, sowie andere unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde/Statuten sind unter den Voraussetzungen von Artikel 85, 86 und 86b ZGB möglich.
2. Ein Beschluss des Stiftungsrats, mit dem der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten vorgelegt wird, erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kommentar

Für die Beschlüsse zur Änderungen der Stiftungsurkunde/Statuten ist es auch möglich, eine andere Mehrheit festzulegen (einfach, qualifizierte Mehrheit zu 3/4 oder Einstimmigkeit).

**Art. 14 Aufhebung**

1. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88/89 ZGB) erfolgen. Wird der Aufhebungsantrag im Stiftungsrat gestellt, so erfordert der entsprechende Beschluss die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf.
2. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das Vermögen einer anderen schweizerischen Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt und steuerbefreit ist, weil sie einen religiösen, öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Rückerstattung an den Stifter oder seine Erben ist ausgeschlossen.

Kommentar

Ziffer 1: Die Stiftungsurkunde/ Statuten können für die Aufhebung der Stiftung andere Mehrheiten vorsehen (einfach, 3/4 der Stimmen oder Einstimmigkeit).

Für den Beschluss betreffend die Aufhebung kann es angezeigt sein, vorzusehen, dass ein bestimmtes Quorum der Mitglieder anwesend sein muss, z. B. dass der Stiftungsrat nur rechtsgültig beschliessen kann, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ziffer 2: Die Zuwendung des verbleibenden Vermögens aus dem Liquidationserlös an eine steuerbefreite Institution wird von der kantonalen Steuerverwaltung verlangt, damit die Stiftung von der Steuerbefreiung profitieren kann. Dasselbe gilt für den Ausschluss der Rückerstattung an den Stifter.

***IV. Schlussbestimmungen***

**Art. 15 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB.

**Art. 16 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

**Art. 17 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Stiftungsurkunde/Statuten, welche durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom … angenommen worden sind, annullieren und ersetzen alle vorherigen Stiftungsurkunden/Statuten.
2. Sie treten in Kraft, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Kommentar

Ziffer 1: Diese Klausel betrifft nur spätere Änderungen der Stiftungsurkunde/Statuten und nicht die ursprüngliche Stiftungsurkunde.

Ziffer 2: Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat konstitutive Wirkung.

**Fortsetzung des Verfahrens**

Es wird empfohlen, der Aufsichtsbehörde einen Entwurf der Stiftungsurkunde vorzulegen, bevor eine definitive Version erstellt und die Eintragung ins Handelsregister beantragt wird.

Bei einer neu errichteten Stiftung erlässt die zuständige Aufsichtsbehörde nach erfolgter Beurkundung, dem Eintrag im Handelsregister sowie der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) gestützt auf das durch das Handelsregisteramt übermittelte Dossier eine Übernahmeverfügung.

Bei Änderungen der Stiftungsurkunde/Statuten einer bestehenden Stiftung wird ebenfalls empfohlen, der Aufsichtsbehörde einen Entwurf vorzulegen, bevor der Stiftungsrat die Änderungen verabschiedet. Die geänderte Stiftungsurkunde/Statuten muss der Aufsichtsbehörde zur konstitutiven Genehmigung vorgelegt werden; dazu sind drei Originalexemplare einzureichen, die von jenen Personen unterzeichnet sind, welche die Stiftung gemäss Handelsregistereintrag vertreten dürfen. Dem Antrag sind zudem zwei unterzeichnete Originale des Protokolls der Stiftungsratssitzung beizulegen, in der die Gründe für die beantragte Änderung erläutert und die Änderungen formell angenommen wurden.

Eine allfällige Steuerbefreiung – über welche die kantonale Steuerbehörde zu befinden hat – klärt der Stiftungsrat selber ab. Es empfiehlt sich für den Stiftungsrat, der kantonalen Steuerbehörde ebenfalls einen Entwurf der Stiftungsurkunde und der Statuten zur Vorprüfung zu unterbreiten. Damit kann ein erneutes formelles Genehmigungsverfahren der Stiftungsurkunde/Statuten vermieden werden.

21. September 2021

1. Bei den meisten Bestimmungen in diesem Dokument handelt es sich um Empfehlungen. Sie entsprechen dem Usus der meisten Stiftungen. Es empfiehlt sich, eine Fachperson (Anwalt, Notar) zu konsultieren um sie an die spezifischen Bedürfnisse Ihrer Stiftung anzupassen. [↑](#footnote-ref-1)